

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17. März 2026

**Zustimmungsgesetz zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) –
Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1,
Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag**

A. Problem

Bund und Länder verfolgen das Ziel, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen ihre Daten nicht stets erneut angeben müssen. Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Dieses Ziel soll technisch durch das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) realisiert werden. Dabei handelt es sich um ein gemeinsames informationstechnisches System aus IT-Komponenten, Schnittstellen und Standards, das öffentlichen Stellen den Abruf und die Übermittlung von elektronischen Nachweisen und Daten national und grenzüberschreitend aus Datenbeständen öffentlicher Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht. Damit werden auch die Vorgaben der Single-Digital-Gateway-Verordnung umgesetzt und die Voraussetzungen für grenzüberschreitende Nachweisabrufe innerhalb der Europäischen Union geschaffen.

Mit dem als Anlage beigefügten NOOTS-Staatsvertrag soll hierfür der notwendige rechtliche Rahmen auf der Grundlage von Artikel 91c Grundgesetz (GG) geschaffen werden. Die Vertragsparteien treffen hierin Vereinbarungen zu Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung des NOOTS gemäß Artikel 91c Absatz 1 GG sowie zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 GG zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit es vom Regelungsgegenstand des Staatsvertrags erfasst ist.

Der NOOTS-Staatsvertrag setzt damit den Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (Ministerpräsidentenkonferenz - MPK) vom 20. Juni 2024 um, der vorsieht, dass zwischen Bund und Ländern ein Staatsvertrag geschlossen werden soll, der die Einrichtung und den Betrieb sowie die Finanzierung des NOOTS rechtlich regelt. Der in der Anlage beigefügte NOOTS-Staatsvertrag wurde am 11. Dezember 2024 durch die MPK beschlossen.

Der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen hat den NOOTS-Staatsvertrag am 5. März 2025 unterzeichnet.

Die Vorabunterrichtung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) erfolgte im Februar 2025 durch die Mitteilung des Senats vom 11. Februar 2025 (Drucksache 21/1000).

Der NOOTS-Staatsvertrag ist am 1. Februar 2026 in Kraft getreten, da zum 20. Januar 2026 das maßgebliche Quorum der erforderlichen Ratifikationsurkunden vorgelegen hat. Die in § 10 Absatz 1 Satz 2 des NOOTS-Staatsvertrags vorgesehene Voraussetzung für das Inkrafttreten war somit gegeben. Die Freie Hansestadt Bremen tritt diesem Vertrag gemäß § 11 NOOTS-Staatsvertrag bei. Hiernach treten die Regelungen des NOOTS-Staatsvertrags für das beitretende Land am Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land in Kraft.

Die wesentlichen Inhalte des NOOTS-Staatsvertrags sind:

Regelungen zur Governance (§ 3) und zur betriebsverantwortlichen Stelle (§ 4)

Die grundsätzlichen Entscheidungen über den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS werden durch den IT-Planungsrat getroffen. Dazu gehören z.B. die Finanz- und Budgetplanung (§ 3 Absatz 2 a). Der IT-Planungsrat richtet zudem eine Steuerungsgruppe NOOTS ein, der als föderalem Gremium je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Bundes sowie von sechs Ländern angehören (§ 3 Absatz 4). Diese Steuerungsgruppe ist gegenüber einer Gesamtleitung NOOTS weisungsbefugt (§ 3 Absatz 6). Weiterhin soll eine fachlich koordinierende Stelle bei der FITKO fachlich unterstützende Aufgaben übernehmen wie z.B. die operative Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen oder die Mitarbeit bei der Architektur des NOOTS (§ 3 Absatz 7).

Die Beteiligung der Fachministerkonferenzen ist gemäß § 3 Absatz 3 sichergestellt. So beschließt der IT-Planungsrat z.B. nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz einen angemessenen Übergangszeitraum für den Anschluss und die Nutzung (§ 9 Absatz 2).

Als betriebsverantwortliche Stelle ist das Bundesverwaltungsamt vorgesehen. Durch diese Stelle erfolgt die operative Umsetzung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS (§ 4 Absatz 1).

Regelungen zur Anschluss- und Nutzungsverpflichtung (§§ 5, 9)

§§ 5 und 9 regeln den Anschluss und die Nutzung des NOOTS sowie den Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht.

Gemäß § 5 Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsparteien, zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz Nachweise der nachweisliefernden Stellen über das NOOTS zur Verfügung zu stellen, nachweisanfordernde Stellen an das NOOTS anzuschließen und das NOOTS für nachweisliefernde und nachweisanfordernde Stellen zu nutzen.

§ 5 Absatz 2 bestimmt, welche nachweisliefernden Stellen anzuschließen sind. Sie ergeben sich aus der Liste gemäß der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG). Hierauf wird wegen der besonderen Relevanz der dort aufgeführten Register für Leistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) Bezug genommen. Dazu gehören z.B. das Melderegister (Anlage zu § 1 Nr. 1), elektronisch geführte Personenstandsregister (Anlage zu § 1 Nr. 2) oder das zentrale Fahrerlaubnisregister (Anlage zu § 1 Nr. 16). Gemäß § 5 Absatz 3 können sich zudem weitere öffentliche Stellen und Unternehmen auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften nach Maßgabe des § 9 an das NOOTS anschließen.

Der Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht ist in § 9 geregelt, der dezidierte Regelungen zum jeweiligen Anschluss und zur Nutzung enthält.

Durch die einheitliche Anschlussverpflichtung an das NOOTS wird sichergestellt, dass Bund und Länder keine Parallelstrukturen aufbauen, die ansonsten Interoperabilität zueinander herstellen und den Anschluss an das Europäische Once-Only-Technical-System (EU-OOTS) für den grenzüberschreitenden Nachweisabruf gewährleisten müssten. An das NOOTS angeschlossen werden sollen die Bereiche, die Nachweise für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz liefern oder benötigen.

Regelungen zur Finanzierung und zum Inkrafttreten (§§ 8, 11)

Gemäß § 8 Absatz 1 erfolgt die Finanzierung in den Jahren 2025 und 2026 über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrags. Ab dem Jahr 2027 erfolgt die Finanzierung in Höhe von 53,4 % der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrags und in Höhe von 46,6 % der Gesamtkosten durch einen zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes. Nach § 8 Absatz 2 tragen die Vertragsparteien sowie gegebenenfalls weitere angeschlossene öffentliche Stellen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss an das NOOTS. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem NOOTS-Staatsvertrag steht gemäß § 8 Absatz 3 unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der Vertragsparteien.

Für das Inkrafttreten bedarf es der Ratifikation des NOOTS-Staatsvertrags durch den Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden (§ 10 Absatz 1 Satz 1, 2). Sind bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der NOOTS-Staatsvertrag gegenstandslos (§ 10 Absatz 2).

Sofern einzelne Länder den NOOTS-Staatsvertrag bei Inkrafttreten noch nicht ratifiziert haben, greifen im Falle eines späteren Beitritts die Regelungen für eine nachträgliche Kostenbeteiligung des beitretenden Landes (§ 11 Abs. 3). Die bis zum Beitritt aller Länder auszugleichenden Kosten im Umfang der fehlenden Anteile nach dem Königsteiner Schlüssel werden in einer später abzuschließenden, gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt (§ 11 Abs. 4).

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Zustimmung zum NOOTS-Staatsvertrag und damit der Ratifikation dieses Vertrags.

Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Gesetzentwurf verwiesen, der den NOOTS-Staatsvertrag beinhaltet (siehe Anlage zur Mitteilung des Senats an die Bremischen Bürgerschaft (Landtag)).

C. Alternativen

Zum Inkrafttreten des NOOTS-Staatsvertrags bestehen zu der nach Artikel 91c Absatz 2 Satz 3 GG erforderlichen Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) in Form dieses Gesetzes keine Alternativen. Eine im Vorfeld der Vertragsverhandlungen als Alternative zum NOOTS-Staatsvertrag erwogene Grundgesetzänderung, die die Kompetenz für die Errichtung und den Betrieb des NOOTS dem Bund zugewiesen hätte, wurde im Sinne einer gemeinsamen Lösung von Bund und Ländern – den NOOTS-Staatsvertrag – nicht weiterverfolgt.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die finanziellen Auswirkungen waren bereits im Rahmen der Vorunterrichtung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) Gegenstand der Senatssitzung vom 11. Februar 2025.

Die Finanzierung der unmittelbaren Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS erfolgt für die Jahre 2025 und 2026 gemeinsam durch Bund und Länder auf Grundlage des IT-Staatsvertrags über den Wirtschaftsplan der Föderalen IT-Kooperation (Anstalt öffentlichen Rechts/FITKO), in dem die Mehrbedarfe aus der Umsetzung des NOOTS-Staatsvertrags bereits berücksichtigt sind. Ab dem Jahr 2027 erfolgt die Finanzierung der Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS zu 53,4 Prozent aus dem Wirtschaftsplan der FITKO und zu 46,6 Prozent durch einen zusätzlichen festen Bundesanteil. Auf die Freie Hansestadt Bremen (FHB) entfallen damit nach angepasstem Königsteiner Schlüssel (Jahr 2019) rund 0,4 Prozent der gemeinsamen jährlichen NOOTS-Kosten als Teil des Wirtschaftsplans der FITKO. Die Mittelbereitstellung für die Haushaltsjahre 2026 ff. zugunsten des Finanzierungsanteils Bremens am Wirtschaftsplan der FITKO erfolgt innerhalb des Produktplans 96 „IT Ausgaben“ der FHB im Haushalt des Landes und wird über die Governance-Strukturen des IT-Planungsrates gesteuert.

Die Aufwendungen für die Umsetzung der im NOOTS-Staatsvertrag vorgesehenen Anschluss- und Nutzungsverpflichtungen hingegen hängen von der jeweiligen Umsetzung in Bezug auf die nachweisliefernden und nachweisanfordernden Stellen (öffentliche Register, Fachverfahren, Onlinedienste) ab. Eine konkrete Bezifferung für die Freie Hansestadt Bremen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die notwendige föderale Abstimmung und Steuerung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich über im Aufbau befindliche oder vorhandene Arbeitsgruppen der zuständigen Fachministerkonferenzen. Die konkrete Planung und Umsetzung in der Verantwortung der jeweils für

Register, Fachverfahren und Onlinedienste federführenden Fachressorts wird eine sukzessive Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen ermöglichen. Dies gilt entsprechend für die mit den Effizienzsteigerungen verbundenen Einsparungen. Eine zentrale Veranschlagung im Haushalt der Freien Hansestadt Bremen ist voraussichtlich erst ab 2028 ff. möglich. Durch die fachlich zuständigen Stellen sind bis zur Aufstellung des Haushaltes 2028/29 Umsetzungsprojekte zu planen. Der Senator für Finanzen wird den Prozess unterstützen und übernimmt dabei eine koordinierende Rolle.

Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich aus dem Inhalt der Vorlage nicht.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine bezifferbaren Auswirkungen auf den Klimaschutz. Die Umsetzung des NOOTS-Staatsvertrags fördert aber die Nutzung der digitalen Verwaltungskommunikation. Damit wird u.a. die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger gestärkt, digitale Verwaltungsleistungen ortsungebunden zu nutzen. Hierdurch eintretende Emissionsverringerungen durch den Entfall von Wegstrecken können nicht konkret beziffert werden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschluss des Senats und nach Kenntnisnahme durch die Bremische Bürgerschaft für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nach Beschlussfassung und Kenntnisnahme durch die Bremische Bürgerschaft nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 17.03.2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag sowie die anliegende Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung spätestens in der Mai-Sitzung 2026.